

Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) geändert worden.

Im Wesentlichen bringt die Gesetzesänderung folgende satzungsrechtlich relevanten Veränderungen:

1. Im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird ausdrücklich das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gefordert (§ 10 Abs. 1 HBKG).

2. Ermöglichung der hauptamtlichen Besetzung der Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Feuerwehrsatzung, die wie die Besetzung an sich der Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bedarf (§ 12 Abs. 4 HBKG). Dies erfolgt in einem separaten Satzungsmuster, da es eine spezielle Materie betrifft und nicht die Mehrzahl der Feuerwehren in Hessen berührt.

Die Schaffung der Möglichkeit, eine zweite Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen, ist verbunden mit der Verpflichtung, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung bezüglich der Funktion, Zuständigkeit und Rangfolge eines weiteren Stellvertreters zu treffen. **Auch diese Regelungen sind in einem separaten Satzungsmuster aufgenommen.**

Auch die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Bei dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters. Angepasst wurde die Mustersatzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-DLRL) ist darauf hinzuweisen, dass eine fortlaufende Normenprüfung auch bei Satzungsänderungen zu erfolgen hat. Nach unseren Erkenntnissen sind in der Satzung allerdings keine dienstleistungsrelevanten Änderungen erfolgt, so dass die Prüfung zügig abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich Veränderungen ergeben. Zusätzlich zu den bisherigen Erläuterungen zu dem Satzungsmuster sind die Neuerungen in der Satzung und deren Erläuterungen farblich hervorgehoben:

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuellen geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Gleichstellungsbestimmung)

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Zu § 2 (Organisation, Bezeichnung)

§ 2 Abs. 1 erfasst generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Kommune als städtische/gemeindliche Einrichtung.

In Abs. 2 werden sodann Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteils führen. Zu beachten ist hier, dass möglicherweise eine Klarstellung für eine Kernstadtfeuerwehr in Abgrenzung zu der Gesamteinrichtung Freiwillige Feuerwehr einer Kommune erfolgen muss.

Sollte eine Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren erfolgen, bedarf es einer Änderung der Regelung in § 2 Abs. 2, da eine neue Stadt-/Ortsteilfeuerwehr mit neuem Namen entsteht.

Die Erwähnung des § 7 Abs. 1 HBKG dient zur Verdeutlichung, dass die öffentlichen Feuerwehren nicht rechtlich selbständig sind, sondern als Bestandteil der Kommunalverwaltung über die kommunalverfassungsrechtlich für die Außervertretung zuständigen Organe – nämlich Magistrat bzw. Gemeindevorstand – öffentlich in Erscheinung treten.

Zu § 3 Abs. 1 (Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Aufgabenkatalog der Freiwilligen Feuerwehren **ist** an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) Eingang in den Satzungstext gefunden.

Zu § 4 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr)

Verpflichtend werden bei der Gliederung der Feuerwehren lediglich die Abteilungen Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung sowie die Abteilung der Jugendfeuerwehr aufgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung ergibt sich hier aus den Regelungen in § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 HBKG.

Die Aufnahme von Kindergruppen sowie der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge ist **optional** und kann entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vor Ort aufgenommen werden.

Zu § 5 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Abs. 1 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG.

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen haben wir den Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser (vgl. § 9 abs. 4).

Zu § 6 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Fassung des § 6 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur

Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist § 6 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte **nicht nur** persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, **sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen**. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person **ist nunmehr in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen**, sich ein **polizeiliches** Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden wollen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Hier ist ein sensibles Vorgehen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).

Die Regelung in § 6 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 6 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen. **Ob der Zusatz, das die Aufnahme durch Hand-**

schlag weiterhin enthalten bleibt, sollte einer örtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Die Aufnahme wird auch durch Überreichung der Satzung und Unterschriftsleistung unter Anerkennung der dienstlichen und satzungsrechtlichen Pflichten wirksam.

Durch die Begriffe ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

§ 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte. Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 wird hingewiesen.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Aus systematischen und redaktionellen Gründen sind die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung vor die Regelungen zur Beendigung gezogen worden.

Eine Änderung in § 7 Abs. 1 ist nicht erfolgt. Alternativ ist es hier jedoch möglich, die Rechte und Pflichten der Einsatzkräfte aufzuführen, die in § 11 HBKG genannt sind. Insofern kann folgende Formulierung als separater Absatz eingefügt werden:

„Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),*
- 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),*
- 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,*
- 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,*
- 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),*

6. *Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,*
7. *Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,*
8. *Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).“*

§ 7 Abs. 2 c wurde insoweit geändert, dass hier eine Anpassung an den geänderten Gesetzestext (§ 11 Abs. 2 und 3 HBKG) erfolgte. Hier wird nunmehr einheitlich von Dienstveranstaltungen gesprochen.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen. Sinnvollerweise sollte zusätzlich zu der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Zu § 8 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. **Der Verweis, dass die Zugehörigkeit durch Tod endet, ist gestrichen worden. Es ist selbstredend, dass mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar bzw. vererbbar ist.**

Die Regelung in § 8 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. **Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen (aktives Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, die Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten) wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis (mindestens drei) mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB aufgenommen worden.**

Im Übrigen ist die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand enthalten. Die in der Vergangenheit aufgetretenen

Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, lassen es angebracht erscheinen, hier eine Konkretisierung vorzunehmen, um auch insofern eine Appell- und Disziplinierungsfunktion gegenüber den Einsatzkräften zu erreichen.

Exemplarisch ist hier auf zwei Entscheidungen des VGH Kassel (Beschluss vom 13.10.2010, Az.: 8 B 2476/09 sowie Beschluss vom 26.08.2009, Az.: 8 B 2641/08) zu verweisen. Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt. Insofern ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Gefahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muss allerdings die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Insbesondere bei einem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein befristeter Ausschluss als milderer Mittel ebenso erfolgreich sein kann (vgl. VGH Kassel, Bschl. v. 08.02.2018, Az. 5 B 1896/17 in HSGZ 2018, 261; VG Gießen Ur. v. 18.02.2019, Az. 4 K 2608/18.GI und 4 K 4631/18.GI).

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 5, wonach der Gemeindebrandinspektor die Möglichkeit hat, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken. Aufgrund des Verweises auf die Regelungen des § 8 Abs. 4 handelt es sich bei der Beendigung der Mitgliedschaft um einen rechtmittelfähigen Verwaltungsakt.

Zu § 9 (Ordnungsmaßnahmen)

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Auf der bereits zitierten Rechtsprechung zum Ausschluss aus der Feuerwehr kann insofern verwiesen werden.

Neu aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Die Erweiterung der **Ordnungsmaßnahmen** in § 8 Abs. 1 **stellt sowohl** eine Konkretisierung dar, **hat aber** auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

Zu § 10 (Ehren- und Altersabteilung)

Die **Regelung zur Zugehörigkeit** bzw. der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre **ist auf die gesetzliche Regelung** in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 65 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht. Grundsätzlich entscheidet über die Verlängerung der Einsatzfähigkeit – nach Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen – der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat. Diese Entscheidung kann durch Organisationsanweisung des Gemeindevorstandes/Magistrats auf den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor übertragen werden, der sodann mit Zustimmung des Wehrführers über den Verlängerungsantrag entscheidet.

Neben der dauernden Dienstunfähigkeit soll gem. § 10 Abs. 1 auch die vorübergehende Dienstunfähigkeit einen Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen.

Auch in § 10 Abs. 2 wird auf die Nennung des Todes als Beendigung der Zugehörigkeit verzichtet. Insofern ist auf die Ausführungen zu § 7 Ab. 1 zu verweisen.

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt,

Zu § 11 (Jugendfeuerwehr)

Die gesetzlichen Vorgaben in § 8 HBKG sind in die Satzung übernommen worden, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 4 eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt. Dieses ist jetzt auch sprachlich mit der gewählten Formulierung klargestellt.

Mit dem Verweis auf § 6 Abs. 4 **und Abs. 5** wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Magistrat/Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Ver-

längerungsmöglichkeit ist zum einen die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts.

Es ist eine **optionale Regelung** enthalten, dass die Jugendfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand bzw. Magistrat beschlossenen Jugendordnung regeln kann. Wenn an eine Jugendordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Jugendfeuerwehr relevanten Aspekte aufzunehmen. Dieses sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts/-wartin und der Ortsteiljugendfeuerwehrwart/-wartin.

Denkbar wäre hier folgende satzungsrechtliche Regelung:

„Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.“

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/der Stadtjugendfeuerwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt/Gemeinde. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.“

Zudem ist geregelt, dass eine entsprechende Jugendordnung vor Inkrafttreten durch den Gemeindevorstand bzw. den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

In § 11 Abs. 3 ist die fachliche Aufsicht durch den Stadt-/Gemeindebrandinspektor geregelt. Auf die Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Zu § 12 (Kindergruppen)

Auch hier handelt es sich um eine **optionale Regelung**, die nicht zwingend in das örtliche Satzungsmuster zu übernehmen ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG stellt insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort dar, wobei Satzungslösungen denkbar sind. Sollte auf eine satzungsrechtliche Verankerung der Kindergruppen verzichtet werden, so ist zur Gewährleistung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zumindest ein Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. Magistrates als Grundlage für die Einrichtung der Kindergruppen erforderlich. Aus dieser Entscheidung muss eindeutig hervorgehen, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 12 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr. **Auch die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und ist nunmehr in Abs. 1 sprachlich klargestellt.**

Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe anbelangt, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde bzw. Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

Auch hier ist es vergleichbar zur Jugendfeuerwehr denkbar, dass das Erfordernis einer Kinderordnung in der Satzung vorgegeben wird, wobei jedoch auf die vielfältigen örtlichen Gegebenheiten zur Ausgestaltung von Kindergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird auch hier entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor, etc.)

Die Wahlzeit von fünf Jahren ist zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 19 Abs. 2) geregelt.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOVO verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat.

Auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 6 HBKG wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Klarstellung wird bezüglich der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren bzw. Stadtbrandinspektoren auf die Anforderungen in § 14 Abs. 4 verwiesen.

In Abs. 4 und 7 ist nunmehr geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, dass mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von 5 Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 19 Abs. 2 zu beachten.

In Abs. 9 wird ebenfalls mit Verweis auf § 18 Abs. 2 die Wahlzeit gestrichen.

Bezüglich der Wehrführung und der Stellvertretung wird zur Klarstellung ausdrücklich auf § 13 Abs. 7 der Satzung verwiesen.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren einer Kommune sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Ortsteilwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrt-/wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Auf einen Wehrführerausschuss kann in den Kommunen verzichtet werden, die **nur aus einem Ortsteil** bestehen, da hier eine Koordinierungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsteilwehren nicht geboten ist. In diesem Fall ist die entsprechende Bestimmung des § 16 (Feuerwehrausschuss) dergestalt anzupassen, dass anstelle der Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin aufzuführen ist.

Neu geregelt wurde das Teilnahmerecht des Bürgermeisters in Abs. 1 sowie die Klarstellung in Abs. 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind. Hierbei wurden Anregungen aus der Praxis aufgegriffen.

Zu § 16 (Feuerwehrausschuss/-ausschüsse)

Bei dem Feuerwehrausschuss handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Wehrführung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird auf den unter § 15 angeführten Sonderfall im Satzungsmuster

verzichtet, wonach bei einer Kommune mit nur einem Ortsteil ein Wehrführerausschuss entbehrlich ist und die entsprechenden Funktionen im Rahmen der Tätigkeit des Feuerwehrausschusses wahrgenommen werden.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung ebenfalls auf die Orts- bzw. Stadtteilebene abgestellt. Des Weiteren wird der Leiter/die Leiterin der Ortsteiljugendfeuerwehr, die Leiterin/ der Leiter der Kindergruppe und – soweit vorhanden – des Musikzuges aufgenommen. Bei den beiden letztgenannten Leitern handelt es sich um **optionale Vorgaben**, die von den örtlichen Gegebenheiten und der Existenz entsprechender Gruppen abhängig ist.

In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, was im Kontext mit der Neuzusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 des Musters zu sehen ist, wonach die Interessen der Jugendfeuerwehr künftig durch die Leiterin bzw. den Leiter wahrgenommen werden.

Zu § 17 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

Die auf Ebene der Gemeinde bzw. Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweiligen Kommune wird innerhalb des Satzungsmusters nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 4 bis 6 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO). Hierzu bedarf es der aktuellen Kontaktdaten, wie sie in § 7 Abs. 3 gefordert werden. Zusätzlich bleibt es bei der Regelung, dass auf die Wahl auch durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen wird.

Neu eingeführt wurde Abs. 6, indem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 18 (Jahreshauptversammlung)

Bedingt durch die vorbezeichnete Veränderung der Struktur innerhalb der Satzung kann im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (Abs. 4) nunmehr auf § 17 Abs. 3 bis 6 verwiesen werden.

Zu § 19 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 19 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene in Abs. 2 geregelt. Aufgrund der Neufassung in § 14 Abs. 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der elektronischen Form der Einladung, dem Aushang und der Niederschrift kann auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 3 und 6 verwiesen werden.

Zu § 20 (Feuerwehrvereinigungen)

§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind.

Dem Umstand folgend, dass es entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petition des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer Unterstützung von Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen gesprochen.